



**KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**

**Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-**

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Az.: 566.0017/18/1.6.2
0009954

Steinfurt, 21.12.2018
Auskunft erteilt: Herr Beckmann
Tel.: 02551 / 69-1456
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

vom

21. Dezember 2018

für die

Bürgerenergiegesellschaft Windpark Schale GmbH & Co. KG

Bornweg 28

49152 Bad Essen

zur

**Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 48496
Hopsten-Schale, Gemarkung Schale, Flur 24, Flurstücke 64 und 65**

Dienstgebäude
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
St-Nr: 311/5851/0284 FA ST
Telefon: 02551 69-0

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 60
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000
0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM11BB

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen.....	4
III Daten der Anlage	7
IV Nebenbestimmungen	8
1. Allgemeines	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Baurecht	
4. Naturschutzrecht	
5. Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht	
6. Wasser- und Abfallrecht	
V Hinweise	32
1. Immissionsschutzrecht	
2. Wasser- und Abfallrecht	
3. Naturschutzrecht	
4. Straßenverkehrsrecht	
5. Arbeitsschutzrecht	
6. Forstrecht	
VI Begründung	37
VII Kostenentscheidung	41
VIII Rechtsmittelbelehrung	41

I
Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für zwei Windenergieanlagen (WEA) in einer Windkonzentrationszone der Gemeinde Hopsten mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 125,00 m und einem Rotordurchmesser von 149,10 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 4.200 kW.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken Gemarkung Schale, Flur 24, Flurstück 64 und Gemarkung Schale, Flur 24, Flurstück 65 in 48496 Hopsten errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 08.05.2017, Az.: 26.01.01.07 Nr. 45-17 i.V.m. Schreiben vom 06.08.2018, Az.: 26.01.01.07 Nr. 45-17 erteilt.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Antragsunterlagen

1. Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
2. Antragsformular	3 Blatt
3. Formular 2	1 Blatt
4. Angaben zu den Standorten der Windenergieanlagen (WEA)	1 Blatt
5. Angaben zu den Eigentümern der Betriebsgrundstücke	1 Blatt
6. Tabellarische Übersicht über die Grunddaten der WEA	1 Blatt
7. Kurzbeschreibung	3 Blatt
8. Bauantragsformular	2 Blatt
9. Bestätigung der Ingenieurkammer Niedersachsen vom 07.08.2008	1 Blatt
10. Baubeschreibung	2 Blatt
11. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
12. Übersichtsplan	1 Blatt
13. Lageplan mit Darstellung der Abstände der WEA untereinander (M. 1:5000)	1 Blatt
14. Ansichtszeichnung der WEA des Typs Nordex Delta 4000 TS125	2 Blatt
15. Berechnung des Grenzabstandes	1 Blatt
16. Angaben zu den Herstellungs- und den Rohbaukosten	2 Blatt
17. Technische Beschreibung der Anlagenklasse Nordex Delta 4000	9 Blatt
18. Dokumentation der Abmessung der Gondel und der Rotorblätter der Anlagenklasse Nordex Delta 4000 vom 15.09.2017	4 Blatt
19. Dokumentation der Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen der Anlagenklasse Nordex Delta 4000 vom 05.09.2017	10 Blatt
20. Allgemeine Dokumentation bezüglich der Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland vom 07.09.2017	6 Blatt
21. Allgemeine Dokumentation bezüglich der Sichtweitenmessung der Anlagenklassengeneration Gamma und Delta vom 05.09.2017	6 Blatt
22. Allgemeine Dokumentation bezüglich der Fundamente der Nordex Delta 4000 vom 06.04.2018	12 Blatt
23. Allgemeine Dokumentation zum Arbeitsschutz und zur Sicherheit in Nordex Windenergieanlagen vom 05.09.2017	5 Blatt
24. Sicherheitshandbuch mit Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen der Anlagenklasse Delta 4000 vom 02.11.2017	34 Blatt
25. Technische Beschreibung der Befahranlagen vom 01.09.2017	5 Blatt

26. Allgemeine Dokumentation bezüglich der Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage der Firma Nordex vom 05.09.2017	4 Blatt
27. Allgemeine Dokumentation bezüglich Blitzschutz und elektromagnetischer Verträglichkeit der Anlagenklasse Nordex Delta 4000 vom 21.03.2018	4 Blatt
28. Allgemeine Dokumentation zu den Grundlagen des Brandschutzes bei der Anlagenklasse Nordex Delta 4000 vom 31.08.2017	3 Blatt
29. Allgemeine Dokumentation zur Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen vom 05.09.2017	3 Blatt
30. Gutachten des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen, TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 327 215 Rev.3	25 Blatt
31. Schreiben der Firma Nordex Energie GmbH vom 31.08.2017 zur Übertragbarkeit des Eiserkennungssystems IDD Blade N117 und N131 auf den Typ Delta 4000 (N149)	1 Blatt
32. Dokument zum Fledermausmodul vom 28.02.2017	4 Blatt
33. Allgemeine Dokumentation zum Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt der Anlagenklasse Nordex Delta 4000 vom 05.09.2017	3 Blatt
34. Allgemeine Dokumentation zum Getriebeölwechsel an Nordex Windenergieanlagen vom 07.09.2017	3 Blatt
35. Sicherheitsdatenblätter	68 Blatt
36. Allgemeine Dokumentation zur Abfallbeseitigung vom 05.09.2017	3 Blatt
37. Allgemeine Dokumentation bezüglich der beim Betrieb der Anlagenklasse Nordex Delta 4000 anfallenden Abfälle vom 05.09.2017	2 Blatt
38. Sicherheitsanweisung Flucht- und Rettungsplan	7 Blatt
39. Allgemeine Dokumentation zum Transport, zur Zuwegung und zu Krananforderungen der Anlagenklasse Nordex Delta 4000 vom 31.08.2017	20 Blatt
40. Allgemeine Dokumentation bezüglich Maßnahmen bei der Betriebs-einstellung der Anlagenklasse Nordex Delta 4000 vom 31.08.2017	3 Blatt
41. Allgemeine Dokumentation zum Rückbauaufwand an Windenergieanlagen der Anlagenklasse Nordex Delta 4000 vom 31.08.2017	5 Blatt
42. Berechnungsbeispiel für die Rückbaukosten einer N149/4.0-4.5 mit 125 m Nabenhöhe	1 Blatt

43. Verpflichtungserklärung der Firma Bürgerenergiegesellschaft Windpark Schale GmbH & Co. KG vom 18.07.2018 bezüglich des Rückbaus der WEA	1 Blatt
44. Schallimmissionsermittlung für den Standort Hopsten-Schale vom 29.05.2018, DEWI-Gutachten "DEWI-GER-AP18-12194953-01.01"	53 Blatt
45. Angaben zu den Schallemissionen, zu Leistungskurven und Schubbeiwerten der WEA Nordex N149/4.0-4.5 vom 29.03.2018	39 Blatt
46. Angaben zu Oktav-Schalleistungspegeln der WEA Nordex N149/4.0-4.5 vom 29.03.2018	3 Blatt
47. Allgemeine Dokumentation zu Serrations vom 07.09.2017	3 Blatt
48. Schreiben der Firma Nordex Energie GmbH vom 10.08.2018 bezüglich Nachforderungen zum Immissionsschutz zur N149/4.0-4.5 TS125	3 Blatt
49. Dokument zu Betriebsweisen des WP Hopsten-Schale, Rotornenn-drehzahlen N149/4.0-4.5 vom 10.08.2018	3 Blatt
50. Allgemeines Formular zur Bestätigung einer schallreduzierten Betriebsweise (Parametrierung der WEA)	5 Blatt
51. Farbige Lärmkarte (DIN A3)	1 Blatt
52. Dokumentation Octave sound power levels der N149/4.0-4.5 STE Delta 4000 Operational modes vom 29.08.2017 für den Mode 3 und 9 bei Nabenhöhen von 125 m	4 Blatt
53. Schreiben der Firma Bürgerenergiegesellschaft Windpark Schale GmbH & Co. KG vom 24.07.2018 (Selbstverpflichtung Schattenwurf)	1 Blatt
54. Schattenwurfprognose für den Standort Hopsten-Schale der DEWI vom 28.05.2018; DEWI-GER-WP18-12194953-02.01	55 Blatt
55. Farbige Schattenwurfkarte (DIN A3)	1 Blatt
56. Allgemeine Dokumentation zum Schattenwurfmodul vom 22.09.2017	3 Blatt
57. Betrachtungen zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der WEA vom 21.05.2018	15 Blatt
58. UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom 07.06.2018	68 Blatt
59. Erfassung von Vögeln zum geplanten Windpark in Hopsten-Schale (Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse) vom 29.09.2014	20 Blatt
60. Maßnahmenverzeichnis vom 07.06.2018	8 Blatt
61. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gem. § 16 UVPG vom 07.06.2018	26 Blatt

62. Artenschutzprotokolle	9 Blatt
63. Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeldermittlung	8 Blatt
64. Nachtrag zur Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeldermittlung vom 15.05.2018	3 Blatt
65. Baugrunduntersuchung vom 19.07.2018	47 Blatt
66. Schreiben der Gemeinde Hopsten vom 18.01.2017 zum Thema Kampfmittelbeseitigung	2 Blatt
67. Gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung am Standort Windpark Hopsten-Schale vom 28.05.2018	8 Blatt
68. Bestätigungsschreiben des TÜV SÜD Industrieservice GmbH vom 27.09.2017 über die Erstellung einer Typenprüfung für Windenergieanlagen des Typs Delta 4000 der Firma Nordex Energie GmbH	1 Blatt
69. Typenprüfung	682 Blatt

III

Daten der Anlage

Zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex Delta 4000 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 125,00 m und einem Rotordurchmesser von 149,10 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 4.200 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten:

WEA 1: 403.819; 5.810.667

WEA 2: 404.019; 5.810.284.

IV Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen (WEA) begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden.
- 1.3 Ein Wechsel des Betreibers der WEA ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA sind dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigung über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA - entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
 - Herstellerbescheinigung über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung IV 2.1 dieses Genehmigungsbescheides,
 - Herstellerbescheinigung über die Einstellung der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung Nr. IV 2.10 dieses Genehmigungsbescheides,
 - Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß §52b BImSchG. Hierzu ist das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

- 1.5 Der Beginn der Arbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen bis das Schallverhalten der WEA nachweislich durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweise die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen erfüllt.

- 2.2 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unter folgender aufschiebender **Bedingung**: Der Nachtbetrieb darf nach schriftlicher Zustimmung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt nur dann aufgenommen werden, wenn messtechnisch nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von dieser Genehmigung erfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen aus der Schallimmissionsermittlung nach dem Schallgutachten vom 29.05.2018 (Antragsunterlage Nr. 44) zu beachten:

Oktavspektrum im Betriebsmodus 3:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,Hersteller} [dB(A)]	86,3	92,4	96,2	98,8	99,5	97,0	89,5	81,4

Oktavspektrum im Betriebsmodus 9:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,Hersteller} [dB(A)]	82,2	88,3	92,1	94,7	95,4	92,9	85,4	77,3

Es gelten folgende Definitionen und Festlegungen:

$L_{W,Okt,Hersteller}$ = vom Hersteller deklariertes Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5$ dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2$ dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung des WEA-Typs)

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode 3} = 104,6$ dB(A) (Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus 3)

$L_{W, Mode 9} = 100,5$ dB(A) (Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus 9)

2.3 Nachweisführung bzgl. des zulässigen Lärms zur Aufnahme des Nachtbetriebs

2.3.1 Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in denen die jeweilige WEA im Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Die Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Sie dürfen nur durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden. Es dürfen keine Sachverständigen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

Der Messtermin ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt zuvor mitzuteilen.

Bei Vorlage von Messberichten aus Typvermessungen anderer WEA werden die Messberichte nur bei Einhaltung vorgenannter Regelungen akzeptiert.

2.3.2 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn in den jeweils genehmigten Betriebsweisen die gemessenen Oktavschalleistungspegel des pessimalsten Oktavspektrums $L_{W,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung IV 2.2 aufgeführten Werte $L_{W,Okt,Hersteller}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{w,Okt,Hersteller}$ ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschalleistungspegeln durchführen zu lassen.

2.3.3 Nachweis bei Vermessung der genehmigten WEA

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegeln der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung und des Prognosemodells kleiner oder gleich der Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G * 1,28$ auf den Seiten 85, 86 und 87 der Schallimmissionsermittlung der UL DEWI vom 29.05.2018 (Antragsunterlage Nr. 44) sind.

Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, das dieser Genehmigung zu Grunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der UL DEWI vom 29.05.2018 (Antragsunterlage Nr. 44) zu übernehmen.

2.3.4 Nachweis bei Typvermessung

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes ist ferner erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegel der typvermessenen WEA mit der gleicher Betriebsweise der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells kleiner oder gleich der Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G * 1,28$ auf den Seiten 85, 86 und 87 der Schallimmissionsermittlung der UL DEWI vom 29.05.2018 (Antragsunterlage Nr. 44) sind.

Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, das dieser Genehmigung zu Grunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der UL DEWI vom 29.05.2018 (Antragsunterlage Nr. 44) zu übernehmen.

2.4 Abnahmemessung

Ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch die Nachweisführung mittels Vermessung der genehmigten WEA entsprechend der Nebenbestimmung IV 2.3 dieses Genehmigungsbescheides erbracht, ist die nachfolgende Regelung gegenstandslos.

Ist dies nicht der Fall, dann gilt folgendes:

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist durch einen nach § 29b BIm-SchG für Geräuschemessungen anerkannten Sachverständigen eine Abnahmemessung durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Durchschrift des Auftrags ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in denen die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich direkt zu übersenden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes ist bei Emissionsmessungen entsprechend der Nebenbestimmung IV Nr. 2.3.3 oder entsprechend den Anforderungen der Nebenbestimmung IV Nr. 2.5 bei Immissionsmessungen zu erbringen. Es dürfen keine Sachverständigen mit den Messungen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

- 2.5 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallimmissionsermittlung der UL DEWI vom 29.05.2018 auf der Seite 15 (Antragsunterlage Nr. 44) genannten Häusern folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage:	60 dB(A)
bei Nacht:	45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert nachts an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 2.6 Wird durch die unter der Nebenbestimmung IV 2.4 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der Nebenbestimmung IV 2.5 festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist eine WEA oder sind beide WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die in der Nebenbestimmung IV 2.5 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 2.7 Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass der Betrieb keine tonhaltigen Geräusche im Sinne des Abschnitts A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm aufweist, für die nach der Nr. 5.2.1.1 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag $K_T = 3$ dB oder $K_T = 6$ dB zu vergeben ist.
- 2.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. IV 2.4 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass beim Betrieb der WEA tonhaltige Geräusche im Sinne des Abschnitts A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm auftreten, für die nach der Nr. 5.2.1.1 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag zu vergeben ist, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 2.9 Für jede WEA ist der jeweils eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter hervorgehen: Datum, Uhrzeit, sowie jeweils im 10-min-Mittel: Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW.
Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren. Die Protokolle sind auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

- 2.10 Die Betriebsweise Mode 3 ist in der Steuerung der WEA 1 und WEA 2 wie folgt einzustellen:

WEA 1 von 06.00 bis 22.00 Uhr und WEA 2 durchgängig von 0.00 bis 24.00 Uhr.

Dieser Betriebsmodus ist entsprechend dem Herstellerdokument F008_270_A12_DE und SEE_DE102380_407 in der Steuerung der WEA fest vorzugeben. Der Mode 3 entspricht einer maximalen Nennleistung von 4.200 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 10,3 U/min.

Die WEA 1 muss nachts von 22.00 bis 06.00 Uhr durch Einstellung in den Betriebsmode 9 gedrosselt werden. Der Mode 9 ist entsprechend dem Herstellerdokument F008_270_A12_DE und SEE_DE102380_407 in der Steuerung für den Nachtbetrieb der WEA 1 fest vorzugeben. Der Mode 9 entspricht einer maximalen Nennleistung von 3.470 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 8,5 U/min.

- 2.11 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich nach der Schattenwurfkarte gelegenen schützenswerten Immissionsorten (Antragsunterlage Nr. 55) keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist „gegen Null“ zu minimieren.

Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die Bewölkungssituation mit schnellem Licht/Schattenwechsel sachgerecht nach dem Stand der Technik berücksichtigt und so kurzzeitige WEA-Abschaltungen vermeidet. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt.

Die WEA sind für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.

Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen der Anlagenstandort und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt.

Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 2.12 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren.

Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und un-aufgefordert der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Steinfurt vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.

3. Baurecht

- 3.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen:

- 3.1.1 Rechtzeitig vor Baubeginn des Fundamentes ist der Nachweis über die Standsicherheit der Anlagen inklusive der Gründung einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes beim Bauamt des Kreises Steinfurt einzureichen. Dieser Nachweis muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein. Die zugehörige Prüfbescheinigung ist beizufügen.

- 3.1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage des Bauvorhabens abgesteckt sind. Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage durch eine Bescheinigung eines/einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/-ingenieurin zu führen.
- 3.1.3 Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus des kompletten Fundamentes und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt insgesamt **249.100,00 Euro**.

Wiederkehrend - nach jeweils 4 Jahren, erstmalig 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen - lässt der Kreis Steinfurt die aktuelle Höhe zukünftig anfallender Rückbaukosten gutachterlich prüfen. Sollten sich die Rückbaukosten erhöht haben, ist die Höhe der Sicherheitsleistung / Bankbürgschaft anzupassen. Die Kosten dieser Überprüfung hat der Antragsteller zu tragen. In der Bankbürgschaft nach dieser Nebenbestimmung ist auch zu regeln, dass sie zur Sicherung dieser Gutachterkosten in Anspruch genommen werden kann.

- 3.1.4 Die beiden Windenergieanlagen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt mindestens 2 Wochen vorher hinsichtlich des Eiserkennungssystems eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Nr. 3.3 der Anlage 2.7/12 des Anhangs A zur Anlage der Änderung des Runderlasses „Einführung technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung NRW - BauO NRW vom 04.02.2015“ (Seite 197 des Ministerialblattes für das Land NRW vom 07.04.2015) vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass der Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 3 des TÜV Nord (Antragsunterlage Nr. 30) i.V.m. dem Schreiben der Firma Nordex Energie GmbH vom 31.08.2017 (Antragsunterlage Nr. 31) inhaltlich auf den Anlagentyp Nordex Delta 4000 übertragbar

ist.

Hinweis:

Die Seite 197 des o.g. Erlasses ist als Anlage diesem Genehmigungsbescheid zur Erläuterung beigelegt.

- 3.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Hierfür ist das als Anlage beigelegte Formular zu verwenden.
- 3.3 Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Bauordnung NRW (BauO NRW) zu beauftragen.
Mit der Anzeige über den Baubeginn ist die/der mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen beauftragte staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit mit Namen und Anschrift zu benennen.
- 3.4 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Hierfür ist das als Anlage beigelegte Formular zu verwenden.
- 3.5 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist die entsprechende Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes) vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der beauftragte Sachverständige sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend der vorgelegten bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.
- 3.6 Vor Fertigstellung der Windenergieanlagen sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu fertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Aus den Feuerwehrplänen muss insbesondere die Lage und die genaue Bezeichnung der Windenergieanlagen hervorgehen.

- 3.7 Am Zugang zu jeder Windenergieanlage sowie in der Gondel ist jeweils eine Brandschutzordnung Teil A anzubringen.
- 3.8 Am Zugang zu jeder Windenergieanlage sowie in der Gondel ist jeweils ein Feuerlöscher PG12 gut sichtbar und griffbereit aufzuhängen.
- 3.9 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt ein amtlicher Lageplan des Windparks vorzulegen.

4. Naturschutzrecht

Aus Gründen der Sicherstellung des Naturschutzrechtes dürfen die Windenergieanlagen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen (Bedingungen) erfüllt sind:

4.1 Bauzeitenregelungen (siehe Maßnahmenblatt Nr. 1, V1)

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlagen sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 30. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser ≥ 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fällarbeiten eine Höhlenkontrolle von Sachverständigen nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>) durchzuführen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (UNB) vor der Fällung vorzulegen

Die Errichtung und Erschließung der WEA erfolgt zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten im Offenland (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit innerhalb des Zeitraumes vom 01. Juli bis 01. März. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung im Offenland (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

Falls die Erschließungsarbeiten und die Errichtung der WEA nicht innerhalb der obigen Zeiträume realisiert werden können, ist eine ökologische Baubegleitung durch eine/n Fachgutachter/in erforderlich. Um baubedingte Tötungen von europäischen Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden, werden im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die Bruten dieser Vogelarten im Zeitraum vom 1. März bis Ende Juni erfasst. Insbesondere wenn die Bauarbeiten nicht kontinuierlich durchgeführt werden, ist vor Fortsetzung der Bauarbeiten eine Kontrolle durchzuführen.

Für störempfindliche Arten, wie z.B. Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz und Wachtel, sind im Umkreis von 300 m um einen WEA-Standort wie um die neu zu erstellenden Zuwegungen die entsprechenden Areale auf Bruten zu überprüfen. Falls Bruten stattfinden, ist hier vor Durchführung bzw. Fortsetzung der Bauarbeiten Rücksprache mit der UNB vorzunehmen. Gleiches gilt für alle Vogelarten, wenn sie unmittelbar durch die Bauarbeiten (im Baufeld und unmittelbare Nähe) betroffen sind.

Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung ist vor Baubeginn mit der UNB abzustimmen und die zeitliche Planung der Bauarbeiten vorzulegen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen 1 und 2, Maßnahmenblätter 4 und 5)

Die gemäß Fachbeitrag-Artenschutz und den in den Maßnahmenblättern festgelegten Ausgleichsmaßnahmen aus Artenschutzgründen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) wie folgt zu realisieren:

Bei der CEF-Maßnahme 1 auf der Fläche (Gemarkung Schale, Flur 22, Flurstück 140 (tlw), Abgrenzung gemäß Maßnahmenblatt 4 vom 26.09.2017) im Naturschutzgebiet Wehrstroot mit einer Größe von 10 ha werden vorhandene Grünlandflächen (8,3 ha) extensiviert, Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt (1,7 ha), zwei Blänken a 2.500 m² hergestellt, vorhandene Drainagen gekappt, eine geschlossene Heckenstruktur aufgelöst und ein Schutzzaun errichtet. Zusätzlich findet eine

vertraglich gesicherte Prädatorenbejagung statt. Die genaue Ausführung und die künftige Pflege erfolgt laut der Beschreibung im Maßnahmenblatt. 4.

Weiterhin wird auf der angrenzenden Fläche (Gemarkung Schale, Flur 22, Flurstück 130 (tlw), Abgrenzung gemäß Maßnahmenblatt 4 vom 26.09.2017) im Naturschutzgebiet Wehrstroot mit einer Größe von 1,9 ha eine vorhandene Grünlandfläche extensiviert. Die genaue Ausführung und die künftige Pflege erfolgt laut der Beschreibung im Maßnahmenblatt. 4. Diese Maßnahme dient temporär - für mindestens 2 Jahre - als vorgezogene Ausgleichsfläche bis die artspezifische Funktion der Maßnahmen auf den Ackerflächen innerhalb des Flurstückes 140 entwickelt ist und vom Gutachter oder der Gutachterin bestätigt wird. Danach ist die Teilfläche nicht mehr Bestandteil der CEF Maßnahme.

Hinweis:

Der artspezifische Funktionsnachweis für 1 Brutpaar des Großen Brachvogels und 3 Brutpaare Wachteln für die zu extensivierenden Grünlandflächen auf den Flurstücken 130 und 140 (10,2 ha) liegt der UNB vor.

Für die ehemaligen Ackerteilflächen des Flurstückes 140 ist der Bericht der artspezifische Funktionskontrolle 1 Jahr und 2 Jahre nach der Grünlandeinsaat bis jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres bei der UNB vorzulegen. Nur bei nachhaltig eingestellter Funktion kann das Monitoring beendet werden. Erforderliche Vorsorge- und Korrekturmaßnahmen sind umzusetzen. Nach Vorlage des artspezifischen Funktionsnachweises für diese Flächen kann die temporäre Ersatzgrünlandfläche auf dem Flurstück 130 aus der CEF Maßnahme entlassen werden. Für die Entlassung der Fläche aus der CEF Maßnahme ist ein Antrag bei der UNB zu stellen.

Für sämtliche Grünlandflächen der Maßnahme sind Pflege- und Entwicklungskontrollen durchzuführen, deren Ergebnisse zeitgleich mit den artspezifischen Funktionskontrollen auf den ehemaligen Äckern bei der UNB einzureichen sind.

Bei der CEF-Maßnahme Nr. 2 auf der Fläche (Gemarkung Schale, Flur 30, Flurstücke 39, 40 und 41, Abgrenzung gemäß Maßnahmenblatt 5 vom 26.09.2017) südlich

des Naturschutzgebietes Fledder mit einer Größe von 2,1 ha wird eine Ackerfläche jeweils im Zeitraum von 01.11 bis 15.04 als Nahrungsfläche für Zwerg- und Sing-
schwäne zur Verfügung gestellt. Die künftige Bewirtschaftung hat laut der Beschreibung im Maßnahmenblatt 5 zu erfolgen.

Der Funktionsnachweis ist bis spätestens zum Baubeginn der UNB vorzulegen und danach jährlich der UNB bis spätestens 01.11 eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Funktion bleiben vorbehalten.

4.3 Gestaltung der Mastfußbereiche (Maßnahmenblatt Nr. 2)

Zum vorsorglichen Schutz vor Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen dürfen im Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Weiterhin sind keine Brachflächen am Mastfuß zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß, die Kranstellfläche und die Zuwegung vorzusehen.

Des Weiteren ist keine Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen auf Mastfußflächen, Zuwegungen und anderen Flächen im 150 m Umkreis zulässig. Dies gilt nicht für die Flurstücke nördlich des Forstwegs, Gemarkung Schale, Flur 25, Flurstücke 29, 30, 32 und 46. Die Nutzungsvorgaben sind mit den umliegenden Bewirtschaftern vertraglich zu sichern. Die Verträge sind vor Baubeginn der UNB vorzulegen.

4.4 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten (Maßnahmenblatt 3)

Nach Inbetriebnahme (inklusive des Probetriebes) sind alle WEA im Zeitraum vom 1 April bis 31 Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von ≤ 6 m/s sowie Temperaturen von ≥ 10 °C in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der UNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel-Datei zu speichern und auf Verlan-

gen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der Abschaltalgorithmus eingehalten wird. Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist erstmals ein Jahr nach der Inbetriebnahme einzureichen.

4.5 Begleitendes Gondelmonitoring (Maßnahmenblatt 3)

Soll dauerhaft von der Regelung der Nebenbestimmung IV 4.4 Satz 1 abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring in Anlehnung an die Methodik von Brinkmann et. al 2011 durchgeführt werden. Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings sollen in Abstimmung mit der UNB berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen für die jeweiligen Erfassungsgeräte aktuelle Veröffentlichungen der Hersteller zur Verwendung der Geräte beim Gondelmonitoring berücksichtigt werden.

Das Monitoring ist an beiden WEA durchzuführen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter der Nebenbestimmung IV 4.4 genannte Abschaltalgorithmus an beiden Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Das Monitoring ist von einem Fachgutachter durchzuführen, der Referenzen über Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen vorweisen kann.

Der UNB ist bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Falls Niederschlagsmessungen über geeignete Geräte in Gondelhöhe erfolgen und diese im Monitoringbericht ausgewertet werden sowie gesicherte Erkenntnisse über die Eignung dieses Parameters und des Gerätes vorliegen, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße in den Folgejahren verwendet werden.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres können die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden. Nach Abschluss des zweiten erfolgreich durchgeführten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der UNB fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

Hinweis:

Als Ergebnis des Monitorings kann es zu dauerhaften Betriebseinschränkungen der WEA kommen, die den gesamten Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

4.6 Grunddienstbarkeiten

Die CEF-Maßnahmen 1 und 2 sind für alle betroffenen Flurstücke durch Grundbucheintragungen für den Genehmigungsinhaber und den Kreis Steinfurt abzusichern. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Fläche zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und des artenschutzrechtlichen Gutachtens herzurichten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit hat im Range vor an dem zu belastenden Grundstück bestehenden Grundpfandrechten eingetragen zu werden, hilfsweise zunächst an rangbereiter Stelle. Der Eigentümer muss hierbei allen zur Rangstelle erforderlichen und vom Notar dem Grundbuchamt vorgelegten Löschungsbewilligungen, Rangänderungserklärungen oder Pfandfreigaben mit dem Antrag auf Vollzug im Grundbuch zustimmen, unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Eintragung der Dienstbarkeit vorgelegt werden. Diese Grunddienstbarkeit muss zur Sicherstellung der Leistungserfüllung der CEF-Maßnahmen spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns vorliegen. Hilfsweise ist die Vorlage eines Notartestates möglich.

4.7 Ersatzgeld

Mit der Baumaßnahme darf erst dann begonnen werden, wenn das im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **98.496,73 Euro** auf das Konto des Kreises bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, unter Angabe des Kassenzeichens 0364000047 überwiesen wurde.

5. **Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht**

- 5.1 Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Nfl I – 143/07 vom 24.05.2007)“ inklusive der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT vom 01.09.2015 B4)“ auszurüsten. Es ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 5.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 5.3 Aufgrund der beantragten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund, zu versehen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

5.4 Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

5.5 Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

5.6 Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist eine Hindernisbefeuerungsebene anzulegen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.

- 5.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 5.8 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Nr. 8.1 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen“ (AVV).
- 5.9 Beim Einsatz des Feuer W, rot, oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, erforderlich. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).
- 5.10 Bei der Ausrüstung der WEA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 5.11 Die Tagesfeuer oder das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 5.12 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.
- 5.13 Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 5.14 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 5.15 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 5.16 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5%-Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.17 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 5.18 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 069 - 780 72656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 5.19 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

- 5.20 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
- 5.21 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 5.22 Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
- 5.23 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 5.24 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 5.25 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- 5.26 Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
- 5.27 Da die jeweilige Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 aus Sicherheitsgründen der Baubeginn **unaufgefordert rechtzeitig** unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 45-17** bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die jeweilige Anlage anzugeben:
1. Name des Standortes
 2. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
 5. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
 6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

- 5.28 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-079-17-BIA** sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln alle endgültigen Daten wie
1. Art des Hindernisses
 2. Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 3. Höhe über Erdoberfläche
 4. Gesamthöhe über NN
 5. Art der Kennzeichnung und
 6. Zeitraum Baubeginn bis Bauende,

schriftlich anzuzeigen.

Kräne, die eine Höhe von 30 m überschreiten, sind separat unter lufabw1d@bundeswehr.org anzuzeigen.

6. Wasser- und Abfallrecht

- 6.1 Der neu zu verlegende Durchlass ist fachgerecht einzubauen. Am Ein- und Auslauf ist der Durchlass mit einem schrägen Stirnstück zu versehen und fachgerecht an das Gewässerprofil anzuschließen.
- 6.2 Als Mindestdurchmesser ist eine Durchlassgröße von DN 600 zu wählen. Die maximale Durchlasslänge ist auf 6,00 m begrenzt.
- 6.3 Der Durchlass ist ca. 10 cm tiefer als das vorhandene Gewässerbett zu verlegen, so dass sich innerhalb des Bauwerkes eine Gewässersohle aus natürlichem Substrat bilden kann.
- 6.4 Es ist sicherzustellen, dass das Aufbaumaterial an den Stirnseiten der Überfahrt nicht in das Gewässer abrutschen bzw. gelangen kann.
- 6.5 Der durch den Baubetrieb eventuell in das Wasser gelangte und flussabwärts getriebene Boden ist zu beseitigen.
- 6.6 Zwischen der Böschungsoberkante der Gewässer und der befestigten Zufahrt ist ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 2 m zu belassen.
- 6.7 Zur Auffüllung/Baugrundvorbereitung für die Zuwegung, die Kranstellfläche und Montage- bzw. Lagerflächen darf aufgrund des zu geringen Grundwasserflurabstandes und des offenen Einbaues nur Natursteinschotter (oder gleichwertiges Material) eingebaut werden. Die Verwendung und der Einbau von Recycling-Baustoffen oder industriellen Nebenprodukten im Sinne der Verwerter-Erlasse von 2001 sind unzulässig.
- 6.8 Die Anlagenteile der Windenergieanlagen (z.B. turmintegrierte Trafostationen), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit ausreichend dimensionierten flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zu versehen.

6.9 Beim Betrieb der Anlagen fallen folgende gefährliche Abfallarten an:

ASN 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette

ASN 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

ASN 13 02 06* synthetische Hydrauliköle auf Mineralölbasis

ASN 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ASN 16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ASN 16 06 01* Bleibatterien

6.10 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischenzulagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden.

6.11 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

6.12 Als Baumaterial verwendeter Boden darf keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll dieses Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.

V Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Wasser- und Abfallrecht

- 2.1 Sofern bei der Anbindung des Windparks an das Stromversorgungsnetz Gewässerkreuzungen oder Parallelverlegungen an Gewässern mit Stromkabeln erforderlich werden, ist hierfür eine Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG) für Anlagen in und an Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu beantragen.
- 2.2 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung in Gewässer sind Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. In diesem Antrag ist die Art und Weise der Grundwasserabsenkung (z.B. durch gespülte Filterlanzen bzw. Fräsen einer Dränage) mit Angabe der Reichweite der Absenkung zeichnerisch und textlich darzustellen. Außerdem sind die durch den Bodengutachter ermittelten Kenngrößen bei der Bemessung bzw. der Ermittlung der Entnahme- und Einleitungsmengen zu berücksichtigen.
- 2.3 Bei Unfällen und Störungen im Bereich von Anlagen, die ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe zur Folge haben, ist sofort das Ordnungsamt der Gemeinde Hopsten und die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu benachrichtigen. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist die Leitstelle des Kreises Steinfurt, Frankenburgstr. 4, 48431 Rheine, Tel.: 0 59 71/936-0 zu informieren (Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 3 LWG).
- 2.4 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 2.5 Die Versickerung von Niederschlagswasser durch hierfür geeignete Anlagen (z.B. Muldenversickerung, Rigolen- und Rohrversickerung) oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG dar, die einer Erlaubnis nach § 10 WHG durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt bedarf. Hierfür ist ein Antrag in 3-facher Ausfertigung mit der Detailplanung

(Bemessung und Ausführung) für die Anlagen zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser einzureichen. Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z.B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Bodenzone erfolgt.

- 2.6 Erzeuger und Besitzer gewerblicher Abfälle sowie von Bau- und Abbruchabfällen haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Bau- und Abbruchabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) sowie Papier und Pappe, Holz, Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Erzeuger und Besitzer haben Althölzer bei Mengen von $> 1 \text{ m}^3$ losem Schüttvolumen zur Gewährleistung einer schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung an der Anfallstelle getrennt zu erfassen, zu lagern, zu befördern und einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

- 2.7 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

- 2.8 Der Nachweis der geordneten Entsorgung der Abfälle (Verwertung/Beseitigung) ist gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung gegenüber dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt zu belegen. Die gemäß §§ 23 ff NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3. Naturschutzrecht

- 3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

4. Straßenverkehrsrecht

- 4.1 Die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen notwendig werden den temporären und dauerhaften Zufahrten und Aufweitungen bestehender Zufahrten zur Kreisstraße K 4 stellen Sondernutzungen dar, für die rechtzeitig vor Baubeginn beim Straßenbauamt des Kreises Steinfurt Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen sind.

5. Arbeitsschutzrecht

- 5.1 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Befahranlagen in den WEA sind die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung zu beachten. Auf die erforderlichen Prüfungen vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle wird besonders hingewiesen.

6. Forstrecht

- 6.1 Vorhabenbedingte Eingriffe außerhalb der immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage können genehmigungspflichtig nach dem Landesforstgesetz (LFoG) sein. Dies gilt insbesondere für notwendige begleitende Maßnahmen wie Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz, Anlegung der Kabeltrassen, der Einspeisepunkte, der Verteilerkästen oder Ähnliches. Sollten dadurch Waldbereiche, inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen forstrechtlich genehmigungspflichtig. Dazu muss rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Umwandlung und Erstaufforstung beim Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster gestellt werden, um Details der möglichen Eingriffe und eine entsprechende Kompensation regeln zu können. Zur Abstimmung werden detaillierte Grundlagen benötigt und u.a. Bohrungen zur Kabelverlegung am Wald vorausgesetzt. Die Unterlagen zum Umwandlungs- und Erstaufforstungsantrag können beim Regionalforstamt Münsterland angefordert werden.

Bei Unklarheiten und Unsicherheiten bezüglich der Waldeigenschaft eines Bereiches oder Heckenabschnittes ist vorab eine Klärung mit dem Regionalforstamt Münsterland herbeizuführen.

VI Begründung

Mit Antrag vom 04.06.2018, hier eingegangen am 19.06.2018, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 48496 Hopsten-Schale, Gemarkung Schale, Flur 24, Flurstücke 64 und 65 beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die eingereichten Unterlagen waren unvollständig und mussten ergänzt bzw. überarbeitet werden. Dies betraf u.a. folgende Unterlagen: Gutachten zum Eiserkennungssystem, Schreiben zur Übertragbarkeit des vorstehend genannten Gutachtens auf den Anlagentyp Delta4000, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Verpflichtungserklärung zum Anlagenrückbau, Typenprüfung und eine Verpflichtungserklärung zum Schattenwurf.

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen konnte mit Datum vom 30.07.2018 das Behördenbeteiligungsverfahren eingeleitet werden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in Tageszeitungen, die im Bereich des Anlagenstandortes verbreitet sind, erfolgte am 10.08.2018. Ferner erfolgte am 10.08.2018 eine Veröffentlichung des Vorhabens im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf dem zentralen Internetportal des Landes NRW unter der Adresse www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen begann am 20.08.2018 und endete mit Ablauf des 19.09.2018. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden beim Kreis Steinfurt und der Gemeinde Hopsten sowie den Samtgemeinden Spelle und Freren öffentlich zugänglich ausgelegt. Ferner waren der in elektronischer Form eingereichte Antrag und die Antragsunterlagen über das o.g. Internetportal während der Auslegungsfrist einsehbar. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 19.10.2018. Der für den 28.11.2018 bestimmte Erörterungstermin wurde abgesagt, da keine Einwendungen eingegangen sind.

Auf folgende Aspekte wird im Rahmen der Begründung näher eingegangen:

Mögliche optisch bedrängende Wirkungen der WEA

Die Anlagenstandorte wurden so gewählt, dass das Verhältnis der Entfernung der WEA von Einwirkungsorten (Wohnhäuser) zur Anlagengesamthöhe größer oder gleich 3 oder praktisch 3 ist. Hiermit wird der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW Rechnung getragen, nach der in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wenn der obige Wert nicht unterschritten wird. Das o.g. Thema ist inhaltlich baurechtlicher Natur. Nach den vorgelegten Stellungnahmen und den Ausführungen der diesbezüglichen Fachbehörde (Bauamt des Kreises Steinfurt), die in einem Fall eine intensivere Einzelfallprüfung durchgeführt hat, sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von optisch bedrängenden Wirkungen zu konstatieren, die unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme als rücksichtslos zu qualifizieren wären. Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Beurteilung der Fachbehörde an.

Lärmeinwirkungen

Die Lärmimmissionsverhältnisse wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung und unter Anwendung des aktuellen Regelwerkes (Stichwort: Interimsverfahren) gutachterlich untersucht und von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt geprüft. Aufgrund der derzeitigen Informationsbasis kann ein Nachtbetrieb der Windenergieanlagen (WEA) nicht zugelassen werden, da die Einhaltung der maßgebenden Lärmimmissionswerte nicht hinreichend nachgewiesen wurde. Eine mögliche Aufnahme des Nachtbetriebes der WEA wird in der Nebenbestimmungen IV 2.3 geregelt und von der Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht.

Infraschall

Bezüglich dieses Themas ist u.a. eine Studie der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg relevant. Die Studie trägt den Titel „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen (Stand: Februar 2016)“. Ein wesentliches Ergebnis der Studie besteht darin, dass Infraschallpegel bereits im Nahbereich von WEA – bei Abständen zwischen 120 m und 300 m – deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen (S. 10 der Studie). Auf der Seite 12 der Studie findet sich folgendes Fazit: „Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher

natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag.“ Dass Infraschall in der Nachbarschaft zu erheblichen Belästigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG führt, ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Schattenwurf

Der Schattenwurf an den Immissionsorten wird durch eine rechtsverbindliche Selbstverpflichtung des Antragstellers vom 24.07.2018 soweit technisch möglich gegen Null minimiert. Die erforderliche Schattenwurfabschaltautomatik wird entsprechend programmiert. In diesen Genehmigungsbescheid ist diesbezüglich eine Regelung als Nebenbestimmung aufgenommen worden, die auch für mögliche Rechtsnachfolger gilt. Die nach der Nr. 5.2.1.3 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018 zulässigen Schattenwurfzeiten werden somit nicht ausgeschöpft und deutlich unterschritten.

UVP-Recht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde auf Basis der Antragsunterlagen, z.B. des Umweltberichtes, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und den Erkenntnissen aus einem vorherigen Genehmigungsverfahren für zwei WEA des Typs Enercon E-141, die an den gleichen Standorten errichtet und betrieben werden sollten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die diesem Genehmigungsbescheid als Anlage beigefügt ist, dokumentiert werden. Im Rahmen dieser Dokumentation erfolgt insbesondere auch eine Befassung mit artenschutzrechtlichen Fragen.

Die als Träger öffentlicher Belange beteiligten Behörden und Dienststellen haben das Vorhaben bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen erhoben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden / Stellen vorgelegen:

- 1.) Kreis Steinfurt, Der Landrat
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
- 2.) Gemeinde Hopsten
- 3.) Samtgemeinde Spelle
- 4.) Samtgemeinde Freren
- 5.) Landkreis Emsland
- 6.) Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 26 (Luftverkehr)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- 7.) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 8.) Bundesnetzagentur, Berlin
- 9.) Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster

Die Standorte der WEA liegen im Außenbereich der Gemeinde Hopsten innerhalb einer rechtswirksamen Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie, die durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Hopsten ausgewiesen wird. Die öffentliche Bekanntmachung der von der Bezirksregierung Münster genehmigten Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 25.01.2018 im Amtsblatt der Gemeinde Hopsten. Die Gemeinde Hopsten hat mit Stellungnahme vom 20.08.2018 ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist gegeben.

Die Prüfung des Vorhabens durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass es bei Beachtung der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters

Anlagen

- Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- Formulare (Mitteilung über den Baubeginn – 2fach, Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens, Baustellenschild)
- Inbetriebnahmeformular
- Formular gemäß § 52b BImSchG über die Betriebsorganisation
- Sachverständige nach Nr. 3.3 der Anlage 2.7/12 (S. 197 des Ministerialblattes NRW vom 07.04.2015)